

Positionspapier „Klimaschutz“

Im vergangenen Jahr haben einige Städte in Deutschland den Klimanotstand ausgerufen. Die Erklärung eines solchen Notstandes allein kann jedoch die CO₂-Belastung im Land nicht senken.

Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt arbeiten schon seit vielen Jahren aktiv für den Klimaschutz auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiete auf freiwilliger Basis. Teilweise erfolgreich, oftmals aber auch mit geringer Akzeptanz in der Bürgerschaft und mittelmäßigem Interesse bei der Landespolitik. Nunmehr scheint sich – nicht zuletzt durch die Fridays-for-Future-Bewegung – ein gesellschaftlicher Wandel zu vollziehen und das Thema „Klimaschutz“ stärker in den Fokus gerückt zu werden.

Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erstreckt sich Klimaschutz über weite Teile der gemeindlichen Verwaltung, die aktiv stetig weiterentwickelt werden müssen. Jetzt gilt es, nicht nur von Klimaschutz zu sprechen, sondern die Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an das Klima gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts haben nicht nur die Bedeutung des Klimaschutzes erkannt, sondern auch ihre Schlüsselrolle als Hauptakteur anerkannt und eine Vielzahl eigener Klimaschutzkonzepte lange vor dem Klima- und Energiekonzept des Landes beschlossen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage in die Umsetzung gebracht. Nunmehr ist das Land gefordert, ebenfalls diese Schlüsselrolle anzuerkennen und die Städte und Gemeinden bei der weiteren Umsetzung finanziell und organisatorisch zu unterstützen:

1. Energieversorgung

Mit dem Ausstieg aus dem Braunkohleabbau und dem damit verbundenen Strukturwandel tragen die betroffenen Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts bereits einen großen Teil zur Energiewende bei. Die Städte und Gemeinden wollen den Ausbau erneuerbarer Energien auch darüber hinaus weiter unterstützen. Vielerorts werden die unterschiedlichen erneuerbaren Energiequellen bereits umfangreich genutzt. Je nach örtlichen Gegebenheiten soll der Ausbau von erneuerbaren Energien voranschreiten und in eine **vollständige lokale Energieversorgung** münden.

Um den Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie voranzubringen, ist eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung für Erneuerbare Energie-Anlagen notwendig. Es ist erforderlich, dass das Land Möglichkeiten schafft, damit Erneuerbare Energie-Anlagen einen **Beitrag zur lokalen Wertschöpfung leisten** und einen langfristigen und substantiellen finanziellen **Ausgleich für die mit den Anlagen verbundenen Lasten** liefern. Zudem darf die Planung der Windenergie nicht eingeschränkt werden. Vielmehr bedarf es **rechtssicherer Planungsinstrumente**.

Für den Ausbau der Solarenergie wollen die Städte und Gemeinden der Bevölkerung Anreize bieten und kooperieren vielerorts mit neutralen Energieberatungen. Im Zeitalter der Digitalisierung erwarten die Städte und Gemeinden vom Land die **öffentliche Bereitstellung des landesseitig bestehenden Solarkatasters** wie u.a. bereits in Thüringen und Rheinland-Pfalz geschehen, um einen Aufbau von etwaigen Parallelstrukturen zu verhindern.

Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an Energieerzeugungsanlagen muss **kommunalrechtlich auf sichere Grundlagen** gestellt werden.

2. Kreislaufwirtschaft

Der Ausstieg aus der Braunkohle wird voraussichtlich bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu einem Anstieg der Kosten für die Restmüllentsorgung führen. Neben der Kohle wird in den Anlagen auch aus Restmüll bestehender Ersatzbrennstoff verwendet. Wenn dieser Müll nicht mehr mitverbrannt werden kann, um Strom zu erzeugen, müssen andere Lösungen zur Entsorgung gefunden werden. Eine Lösung könnte chemisches Recycling darstellen. Hierzu wäre aber eine **gesetzliche Regelung für das chemische Recycling** als Grundlage für Investitionen notwendig. Eine andere Lösung könnte die Förderung von Müllheizkraftwerken auf Basis der **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** sein, mit denen Fernwärme als Koppelprodukte erzeugt werden.

3. Energetische Sanierung/Energieeinsparung

Die Städte und Gemeinden wollen ihre kommunalen Liegenschaften schrittweise energetisch sanieren bzw. erneuern. Soweit umsetzbar, wollen die Städte und Gemeinden in kommunalen Gebäuden Öl- und Kohleheizungen durch klimafreundliche Techniken ersetzen und vorhandene Lichtquellen durch LED-Beleuchtungen ersetzen.

Hierfür benötigen die Städte und Gemeinden ein **Nachfolgeprogramm zum auslaufenden Förderprogramm STARK III**, um nachhaltige langfristige Investitionen leisten zu können. Eine **darlehensbasierte Förderung lehnen die Städte und Gemeinden ab**.

4. Stadtgrün/Kommunalwald

Die Städte und Gemeinden müssen ihre kommunalen Wald- und Grünflächen den sich verändernden klimatischen Bedingungen anpassen. Mit Instrumenten der Bauplanung werden die Anlagen von Grünflächen, Stadtgärten, Parks und der Erhalt von Kleingartenanlagen stärker forciert und der Flächenversiegelung entgegengetreten. Auch die Unterstützung von Dachbegrünungen als natürliche Wärmedämmung wird in vielen Städten und Gemeinden geprüft. Für eine bessere Steuerung der Entwicklungsprozesse bedarf es einer **deutlichen Verschlinkung von Planungsvorhaben**.

Zudem stellen sich die Städte und Gemeinden der Aufgabe, die durch Stürme, Dürre, Hitze- wellen mit anschließenden Borkenkäferkalamitäten in den kommunalen Waldflächen entstandenen Freiflächen wieder zu bewalden und vertrocknete Kulturen durch klimaangepasste Neupflanzungen zu ersetzen. Die Städte und Gemeinden wissen, welche Ökosystemdienst-

leistungen Wälder natürlicherweise erbringen und sind bestrebt, ihre kommunalen Wälder zukunftsfähig anzupassen. Leider verfügen die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt überwiegend nur noch über geringe Waldflächen. Der Beschluss von Bund und Ländern vom 12. Dezember 2019 für die nächsten vier Jahre in der **GAK** rund 480 Mio. Euro zusätzlich für die Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels bereitzustellen, stellt gleichwohl ein wichtiges Signal dar, dass die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der aktuellen Schadenssituation nicht im Stich gelassen werden sollen.

Nun gilt es jedoch, dieses Signal auch auf Landesebene zu unterstützen und die **Mittel zu 40 Prozent kofinanzieren**. Zudem ist Waldumbau in vier Jahren nicht zu bewältigen. Die Städte und Gemeinden erwarten über die vier Jahre hinaus **langfristige Planungssicherheit von mindestens 10 Jahren**.

Steht ein Wald in Brand, sind es wiederum die Städte und Gemeinden, die als Träger des Brandschutzes mit ihren Feuerwehren gewährleisten müssen, vor Ort zu sein. Die klimawandelbedingte Trockenheit der vergangenen Jahre und das damit einhergehende Wasserdefizit im Boden wird vermehrt die Städte und Gemeinden herausfordern. Die Erschließung der Wälder ist daher unerlässlich. Wege und Straßen müssen Standfestigkeit gewährleisten und oberhalb stetig gut freigeschnitten werden, damit sie im Ernstfall für Tanklöschfahrzeuge befahrbar sind. Auch schwere Löschfahrzeuge müssen mehrfach ohne Schaden zwischen Wasserentnahmestelle und Einsatzort pendeln können. Hierzu erwarten die Städte und Gemeinden die **Beibehaltung und Weiterentwicklung der Richtlinie Forst** des Landes.

5. Mobilität: Radverkehr und ÖPNV

Die Städte und Gemeinden wollen ihren Bürgern Mobilität gewährleisten. Gerade der ländliche Raum darf im Zuge der Verkehrswende nicht vernachlässigt werden. Eine ausgebaute Radinfrastruktur muss daher Teil der Verkehrswende sein. Auch vor dem Hintergrund der touristischen Erreichbarkeit ist die Instandhaltung alter und Errichtung neuer Radwegeverbindungen unerlässlich.

Die kommunalen Finanzmittel für die Radverkehrsinfrastruktur im Rahmen des **KStBFinG** i.H.v. von mindestens 6,4 Mio. Euro sind im Rahmen der Haushaltsverhandlungen des Landes aus dem Haushaltsentwurf gestrichen worden. Die Städte und Gemeinden erwarten hier einen **äquivalenten Ausgleich**. Ohne die aktive Unterstützung der Kommunen kann die vom Land geplante Errichtung eines Landesradverkehrsnetzes nicht erreicht werden.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge sehen es die Städte und Gemeinden als ihre Aufgabe an, ihren Bürgern Mobilitätsangebote zur Verfügung stellen zu können. Gerade dort, wo Verkehre gebündelt und Pendlerverkehre abgefangen werden können, braucht es **mehr Bahnen und Haltepunkte**. Der Ausbau attraktiver Park-and-Ride sowie Bike-and-Ride Flächen, z.B. in Kombination mit sicheren Fahrradabstellanlagen können hier einen Beitrag zum Umstieg auf alternative Verkehrsmittel leisten. Personen und Güter müssen verstärkt über die Schienen auch in die Fläche gebracht werden. Hierzu braucht es **zusätzliche Netzkapazitäten für eine dichtere Taktung, eine Elektrifizierungsoffensive und zusätzliche Regionalisierungsmittel**. Die vorgesehenen Erhöhungen müssen vollständig der Angebotserweiterung zugutekommen. Auch regionale Buslinien und Zubringerverkehre müssen dort, wo keine direkte Zuganbindung möglich ist, mit Regionalisierungsmitteln unterstützt werden.

6. Reduzierung des innerstädtischen Lieferverkehrs

Die Städte und Gemeinden wollen den innerstädtischen Lieferverkehr in klimafreundliche Lösungen überführen. Angesichts des steigenden Warenhandels bedingt durch den Online-Handel treten urbane Gebiete der Herausforderung des steigenden Lieferverkehrs entgegen. Die so genannte „letzte Meile“ führt zu Verkehrsbehinderungen und sowie Abgasbelastungen in den Innenstädten. Hierzu bedarf es Möglichkeiten, **Ladezonen** für den gewerblichen Lieferverkehr **leichter auszuweisen** und darüber hinaus einer **Ausweitung von Modellvorhaben** zu übergreifenden Mikrodepots in Verbindung mit E-Lastenrädern.

7. Bildung

Viele der Städte und Gemeinden halten bereits öffentliche Einrichtungen vor, die vielfältige Projekte zum Klimaschutz anbieten. Auch im Rahmen der Schulbildung regen die Städte und Gemeinden an, den **Klimaschutz stärker zu thematisieren** und insbesondere bereits Kinder im Grundschulalter hierfür zu sensibilisieren.

8. Gewässerschutz

Die Städte und Gemeinden müssen die Ihnen in der Unterhaltung obliegenden Gewässer an die neuen klimatischen Bedingungen anpassen. Aufgrund der Trockenheit der vergangenen Jahre drohen Teiche zu verschlammen und auszutrocknen. Zu großen Teilen dienen diese Teiche auch der Löschwasserentnahme. Bisher gibt es für derartige Gewässer, die nicht der Förderung aus der Wasserrahmenrichtlinie unterfallen keine Förderung. Die Städte und Gemeinden können den Erhalt dieser Teiche **nur mit entsprechenden Fördermaßnahmen** durch das Land gewährleisten und damit Gewässerschutz und Artenschutz nicht zuletzt auch den Brandschutz wirkungsvoll ergänzen. Die Gewässerunterhaltung ist zu reformieren und ein sicheres Vertragsverfahren zu errichten. Die Zweistufigkeit der Refinanzierung der Gewässerunterhaltung muss endlich aufgegeben und das Verfahren für die Zukunft effizient ausgestaltet werden. Hierfür ist es erforderlich, Aufgabenverantwortung und Refinanzierung bei einem Aufgabenträger zu bündeln. Hierzu wäre eine direkte **Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden** sachgerecht.

9. Wasserstoffforschung

In der Wasserstofftechnologie wird durch die Städte und Gemeinden die Technologie der Zukunft gesehen. Hierzu wird die Unterstützung von Forschungsvorhaben durch das Land erwartet.

Die Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt bekennen sich mit Unterstützung des Landes zu dem Ziel, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Anlage zu TOP 7

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Abteilungsleiter
Dr. Ekkehard Wallbaum
Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 9. August 2019

Ermittlung des Aufwands für den Vollzug der Natura 2000-Landesverordnung

Bezug: Unser Gespräch vom 2. April 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Wallbaum,

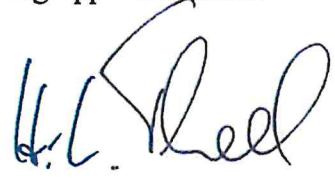
in der konstituierenden Sitzung unserer Arbeitsgruppe zur Ermittlung, Bewertung und Refinanzierung des Mehraufwandes, der bei den unteren Naturschutzbehörden durch den Vollzug der Natura 2000-Landesverordnung entsteht, hatten wir eine Erfassung des Mehraufwandes mithilfe einer abgestimmten Excel-Tabelle vereinbart. Betrachtungszeitraum für die Einschätzung des notwendigen konnexitätsgerechten Kostenausgleichs sollte zunächst der Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019 sein.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben uns die in diesem Zeitraum entstandenen Zeitaufwände übermittelt, die wir Ihnen mit Erläuterungen zur Bewertung der Daten als **Anlage** übersenden. Im Ergebnis halten wir danach an unserer Forderung fest, dass das Land zunächst die Kosten für 14 Vollzeitstellen erstattet.

Wir bitten Sie, zeitnah zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

**Erläuterungen zur Erfassung des Aufwandes zur Vollziehung der NATURA 2000-Verordnung
(Erfassung des Zeitaufwandes vom 1. Januar bis 31. Mai 2019)**

1. In den Monaten Januar und Februar gab es praktisch keine Anzeigen oder Anträge auf Erlaubnisse nach der Verordnung. Die erfassten Zeiten sind daher auf drei Monate zu beziehen.
2. Die Flächennutzer sind über die verordnungsrechtlichen Vorgaben kaum informiert und befinden sich in einer Orientierungsphase.
3. Die Landkreise und kreisfreien Städte erwarten im Laufe des Jahres einen deutlichen Anstieg von Anzeigen, Erlaubnisansträgen sowie Kontrollen und behördliches Einschreiten in der Fläche. Den kreisfreien Städten begegnen zunehmend die speziellen Probleme der Vereinbarkeit des urbanen Raums mit der Natura 2000-Landesverordnung.
4. Die erfassten Zeiten können daher nicht als repräsentativ angesehen werden. Es konkretisiert sich zunehmend, dass der Aufwand deutlich steigt. CC-Kontrollen haben Verstöße gegen die LVO aufgedeckt, die weiteren konkreten naturschutzbehördlichen Handlungsbedarf auslösen.
5. Aufgrund der Vollzugshinweise des Landesverwaltungsamtes (Entwurf von Anfang April 2019) wird die aktive Kontrolle zur Einhaltung der verordnungsrechtlichen Vorgaben vor Ort beginnen und durchgeführt. Dadurch steigt der Verwaltungsaufwand noch einmal deutlich. Hierbei ist anzumerken, dass Vor-Ort-Kontrollen nicht in dem gebotenen Umfang erfolgen konnten, weil hierzu keine Personalkapazitäten vorhanden sind (fehlender Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes). Konsequente Kontrollen führen zu einer wesentlichen Erhöhung der Stundenzahlen.
6. Derzeit können nur die Fälle benannt werden, die zur Kenntnis gelangt sind. Die mit der Natura 2000-Landesverordnung tatsächlich verbundenen Aufgaben sind in der Tabelle zum Verwaltungsmehraufwand nicht adäquat darstellbar. Sie sind bisher aufgrund des nicht vorhandenen Personals nur in Ansätzen erfüllt worden. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Vor-Ort-Kontrolle und die Abstimmungen mit den Flächenbewirtschaftern. Zudem sind Kontrollen des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und ggfs. auch von Pflegemaßnahmen sicherzustellen.
7. Die Antragszahlen sind im Monat Juni/Juli deutlich gestiegen, so dass sich der Verwaltungsaufwand entsprechend erhöht (bspw. im LK MSH um 350 Stunden).
8. Zur Regelung der Jagd in den Schutzgebieten sind teilweise Vereinbarungen zum Wildtiermanagement geschlossen worden. Es wird erwartet, dass entsprechende Vereinbarungen auch für die Angelnutzung oder touristische Maßnahmen vorbereitet, abgestimmt und geschlossen werden müssen.
9. Bei der Bearbeitung von Vorgängen in Genehmigungsverfahren innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten ist mit der LVO ein erhöhter Prüfaufwand erforderlich.

lich (bspw. Deichbaumaßnahmen), weil durch die LVO neue Kern- und Schutzzonen mit Beschränkungen und Auflagen eingerichtet wurden. Insoweit ist auch bei „Sowieso-Vorgängen“ ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu leisten.

10. Die Rechtsprechung des EuGH (siehe NuR 2019 41:152-159) wirkt sich erheblich auf den Vollzug aus (stoffliche und landwirtschaftliche Eingriffe werden eingeschlossen, der naturschutzrechtliche Projektbegriff ist nunmehr auch wirkungsbezogen zu verstehen, bei der Verträglichkeitsprüfung sind auch Auswirkungen auf benachbarte FFH-Lebensraumtypen und Arten zu prüfen und ggfs. zu untersagen, Bagatellschwellen sind ohne einzelfallbezogene Bewertung nicht mehr pauschal anzuwenden).
11. Der Landesforstbetrieb stellt eine Vielzahl von Anträgen für forstwirtschaftliche Maßnahmen. Von den privaten Waldbesitzern liegen so gut wie keine Anträge vor. Sobald die Pflichten der Privatwaldbesitzer hinreichend bekannt sind, wird in diesem Bereich mit einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen sein.
12. Aufgrund der engen Fristen bei der Einreichung der Agrarförderanträge mussten zeitweise zur Bewältigung der Aufgaben bis zu vier Sachbearbeiter eingebunden werden. Andere Aufgaben wurden wegen der termingerechten Bearbeitung der Agrarförderanträge aufgeschoben.
13. Die Aufgabe zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 der Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Verfolgung und Ahndung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der §§ 6 - 12 LVO oder § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen wird zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwandes führen.
14. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die fehlende Beschilderung der Gebiete vor Ort. Bürger, die die Entwicklung naturschutzrechtlicher Regelungen nicht aktuell verfolgen, werden oft erst durch Markierungen in der Landschaft aufmerksam und nehmen dann erst Vorgaben der LVO zur Kenntnis, so dass mit der Ausschilderung eine zunehmende Antragstellung oder auch Anzeigen zu Verstößen erwartet werden.
15. Zur Gewährleistung der zusätzlichen Verwaltungsaufgaben haben fast alle Landkreise und kreisfreien Städte eine zusätzliche Stelle in der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet. Diejenigen, die noch keine Stelle eingerichtet haben, warten konsequenterweise auf den konnexitätsgerechten Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes durch das Land.

Durchsetzung der Auskunftspflicht. Damit sind die Körperschaften, bei denen die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, für die Durchsetzung der Auskunftspflicht, den Verwaltungszwang und auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig. Da Bußgelder in erster Linie jedoch nicht darauf abzielen, rechtzeitige Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erreichen, sondern vielmehr die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich sanktionieren, um damit auf die Besserung des künftigen Auskunftsverhaltens hinzuwirken, sollten diese nachrangig sein. Sachgerechter ist es, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2021 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzusetzen. Damit sollen soweit wie möglich Antwortausfälle vermieden und belastbare Zensusergebnisse erreicht werden. Es finden die Regelung des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Zu § 12

Mit dieser Vorschrift wird die Kostenerstattung für die finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden, in denen eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten ist, festgelegt.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Land den Gemeinden, denen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden, die Kosten für finanzielle Mehrbelastungen zu erstatten. Dieser Verpflichtung zur Kostendeckung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs gemäß der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden mit der Regelung des § 12 Rechnung getragen. Die Berechnung der Kostenbelastung für die von den örtlichen Erhebungsstellen bei den Gemeinden durchzuführenden Aufgaben basiert auf einer im statistischen Verbund der Länder vorgenommenen Aufwandsermittlung und dem auf dieser Grundlage zwischen den Ländern abgestimmten Kalkulationsschema, das alle bei der Vorbereitung, der Gebäude- und Wohnungszählung, der Haushaltsstichprobe, der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen, der erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung sowie der Schließung der Erhebungsstellen entstehenden Aufwände anhand der vermutlich entstehenden Fallzahlen und dem Aufwand für die Erledigung pro Fall berücksichtigt.

Einbezogen wurden zudem die Erfahrungen aus dem registergestützten Zensus 2011. Da sich die für den Zensus 2011 angewendete pauschalisierte Kostenerstattungsregelung bewährt hat, findet diese für den Zensus 2021 ebenso Anwendung. Die Berechnung berücksichtigt bei einer pauschalierenden Betrachtungsweise

- die Personal- und Sachkosten, die den örtlichen Erhebungsstellen aufgrund der durchzuführenden Erhebungen entstehen,
- die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen
- sowie die von den örtlichen Erhebungsstellen an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

In Sachsen-Anhalt werden 38 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Die hierfür vom Statistischen Landesamt kalkulierten Mehrbelastungen bei den örtlichen Erhebungs-

stellen, die neben der Vorbereitung, der Einrichtung sowie dem Betrieb der Erhebungsstellen die Aufgaben berücksichtigen, die nach § 6 zu leisten sind, setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	5 015 157 Euro
aufgabenbezogene Sachkosten	4 370 570 Euro
Ausgaben für Einrichtung, Betrieb und Schließung der Erhebungsstellen (Sachkosten)	674 880 Euro.

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden die nach dem Kalkulationsschema voraussichtlich anfallenden Arbeitsstunden zu je 50 v. H. auf die Laufbahngruppen 2, 1. und 2. Einstiegsamt, aufgeteilt:

Arbeitsgang	Stunden insgesamt
Vorbereitung	8 112
Gebäude- und Wohnungszählung	11 262
Haushaltsstichprobe	51 448
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen	5 312
Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	438
Schließung der Erhebungsstellen	3 040
Insgesamt	79 612

Als durchschnittliche Personalkostensätze wurden auf der Basis des aktuellen KGSt-Berichts Nr. 13/2019 - Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020 - für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 9b TVöD 48,70 Euro und für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 13 TVöD 58,80 Euro zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Personalkosten wurden die für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze entstehenden Sachkosten nicht mit berücksichtigt, sondern im Kalkulationsschema gesondert ausgewiesen.

Danach entstehen folgende, auf den Aufwand bezogene Personalkosten:

- Für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Entgeltgruppe 9b: 48,70 Euro × 39 806 Stunden = 1 938 552,20 Euro.
- Für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 13: 58,80 Euro × 39 806 Stunden = 2 340 592,80 Euro.

Zu diesen Personalkosten von insgesamt 4 279 145 Euro kommen noch pauschalisierte Kosten für Warte-, Bereitschafts- und IT-Ausfallzeiten in Höhe von insgesamt 736 011,80 Euro hinzu. Die Personalkosten betragen danach insgesamt 5 015 156,83 Euro. Auf jede der 38 Gemeinden, bei denen eine Erhebungsstelle eingerichtet wird, entfallen damit Personalkosten in Höhe von 133 977,81 Euro.

Die aufgabenbezogenen Sachkosten einschließlich der Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte und die für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze entstehenden Sachkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgang	Sachkosten in Euro
Vorbereitung	658 540,00
Gebäude- und Wohnungszählung	277 488,00
Haushaltsstichprobe	3 772 023,31
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen	294 808,20
erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	26 250,00
Schließung der Erhebungsstellen	16 340,00
Insgesamt	5 045 449,51

Aufgrund von Rundungen bei Einzelposten in der Kalkulation differiert die Summe der Personal- und Sachkosten in Höhe von 10 060 606,34 Euro äußerst minimal um 67 Euro zu dem in § 12 Abs. 1 aufgeführten Ausgleichsbetrag, was zu vernachlässigen ist.

Die Mehrbelastungen betreffen die örtlichen Erhebungsstellen nicht gleichermaßen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ist abhängig von der Zahl der insgesamt zu befragenden Personen. Dies findet bei der Kostenerstattung Berücksichtigung.

Die Erstattung der Kosten soll nach folgendem Verteilschema erfolgen:

1. Zahlung eines fixen Betrages für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen (§ 12 Absatz 2),
2. Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages je zu befragende Person für die Aufgabenerledigung nach § 6 (außer der Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen) und Zahlung eines pauschalen Betrages für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 12 Absatz 3).

Zu Absatz 2

Die Zahlung eines fixen Betrages in Höhe von 101 000 Euro je örtlicher Erhebungsstelle berücksichtigt, dass die Aufwendungen zur Vorbereitung, Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen in jeder Erhebungsstelle unabhängig von den durchzuführenden Aufgaben etwa gleichmäßig anfallen. Die Arbeitsplätze der Erhebungsstelle sind räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Der Kalkulation für die Büroarbeitsplätze liegen die Sachkosten für zwei Arbeitsplätze ohne IT-Kosten nach dem KGSt-Bericht 13/2019 Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2019/2020) zugrunde. Die Kosten für die Internettechnik werden an dieser Stelle herausgerechnet, da die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Computertechnik einschließlich der Software den örtlichen Erhebungsstellen vom Statistischen Landesamt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit von dem erwarteten Stichprobenumfang erhalten die Erhebungsstellen jeweils zwischen drei und fünf PCs inklusive der benötigten IT-Verfahren. Diese Vorgehensweise soll den einheitlichen, reibungslosen Ablauf der für die Durchführung der Erhebungen notwendigen Arbeiten sichern. Die Wartung und Pflege der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Computertechnik soll wegen der ausschließlich fachlichen Nutzung von dem für die Durchführung des Zensus im Statistischen Landesamt befristet eingestellten Personals erfolgen.

Zur Abgeltung von allgemeinen IT-Kosten wie die Nutzung des Internets im Rahmen der elektronischen Auskunftserteilung der Auskunftspflichtigen oder von Supportleis-

tungen, die nicht vom Statistischen Landesamt wahrgenommen werden können, sieht die Kalkulation zudem eine Erstattung für durchschnittlich vier Arbeitsplätze je Erhebungsstelle in Höhe von 35 vom Hundert der nach dem bereits erwähnten KGSt-Bericht bezifferten IT-Kosten vor.

Mit dem fixen Betrag in Höhe von 101 000 Euro werden insbesondere Kosten für folgende Aufwendungen der Erhebungsstelle abgegolten:

- anteilige Personalkosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Schließung der Erhebungsstellen,
- Sachausgaben für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen und Büroarbeitsplätze sowie für die Schließung der Erhebungsstellen,
- Nachbereitung von Erhebungsunterlagen,
- Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung bei der Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 9 und 29 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021.

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen wird etwa im Juli 2020 beginnen und soll bis zum Oktober 2020 abgeschlossen sein. Zum Ausgleich der bereits vor der eigentlichen Erhebungsphase entstehenden Kosten erhalten die Gemeinden mit einzurichtender Erhebungsstelle eine Abschlagszahlung auf den fixen Betrag in Höhe von 56 000 Euro im vierten Quartal 2020. Die Restzahlung in Höhe von 45 000 Euro erfolgt zum 30. Juni 2021.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt, dass der Aufwand der einzelnen örtlichen Erhebungsstellen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 auf Grund des zahlenmäßig unterschiedlichen Anfalls der durchzuführenden Befragungen auch unterschiedlich hoch ausfällt. Die nach § 3 vorzunehmende Bestimmung der örtlichen Erhebungsstellen erfolgt zwar unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Belastung, Differenzierungen lassen sich jedoch auf Grund der zu berücksichtigenden flächenmäßigen Verteilung der Erhebungsstellen nicht vermeiden.

Zu Ziffer 1

Die Grundlage des aufwandsabhängigen Betrages ist die Zahl der in die Haushaltsstichprobe tatsächlich einbezogenen Personen. Nach der zugrunde liegenden Kalkulation beläuft sich diese voraussichtlich auf insgesamt 310 030 Personen. Daraus ergibt sich ein Erstattungsbetrag in Höhe von rund 5 580 540 Euro. Durchschnittlich hat jede örtliche Erhebungsstelle 8 158 Personen im Rahmen der Haushaltsstichprobe zu befragen. Die tatsächliche Zahl der sich nach der erfolgten Stichprobenziehung ergebenden Personen kann jedoch zwischen den örtlichen Erhebungsstellen erheblich variieren. Dem entsprechend wird mit dem auf die Zahl der zu befragenden Personen abgestellten zu erstattenden Betrag in Höhe von 18,00 Euro die unterschiedliche Belastung der örtlichen Erhebungsstellen berücksichtigt. Der Betrag von 18,00 Euro gliedert sich in die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, die mit einem durchschnittlichen Betrag von 10,40 Euro pro Stichprobe angenommen wurde und eine Verwaltungspauschale in Höhe von durchschnittlich 7,60 Euro, die alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personalkosten der örtli-

chen Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 ausgeglichen werden, umfasst.

In diesen variablen Kosten nicht enthalten sind die Sachausgaben für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen, die gesondert erstattet werden.

Zu Ziffer 2

Der Aufwand der örtlichen Erhebungsstellen für die Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen ist abhängig von der Art und der Zahl der tatsächlich vorhandenen Einrichtungen.

Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime. Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Alten-/Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate) sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen. Wohnheime (z. B. Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime) sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden nicht direkt befragt, sondern die Daten werden in der Regel elektronisch über die Einrichtungsleitung erhoben. Die entsprechenden Zugangsdaten werden den Einrichtungen durch die Erhebungsstellen mittels Erhebungsbeauftragten übergeben. Die Bewohner von Wohnheimen werden über die Erhebungsstellen durch Erhebungsbeauftragte direkt befragt. Der Erhebungsumfang an Anschriften mit Sonderbereichen ist dabei deutlich geringer als bei der Haushaltsstichprobe. Die dafür insgesamt kalkulierte Höhe der Sachausgaben beträgt für Sachsen-Anhalt 642 000 Euro. Die vorgesehene pauschale Erstattungsregelung berücksichtigt, dass für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg auf Grund einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Sonderbereichen auch ein überdurchschnittlich hoher Befragungsaufwand zu erwarten ist. Für die übrigen örtlichen Erhebungsstellen kann von einer etwa gleichmäßigen Verteilung der Sonderbereiche ausgegangen werden. Im Gegensatz zur Haushaltsbefragung ist der konkrete Umfang der zu befragenden Personen an den noch zu bestimmenden Anschriften im Vorfeld nicht endgültig zu beziffern. Der Anteil der hierfür kalkulierten Kosten liegt jedoch unter 7 Prozent der Gesamtkosten. Eine pauschale Erstattung des Mehraufwandes für diesen Teil der übertragenen Aufgaben ist daher, wie auch bereits beim Zensus 2011 praktiziert, vertretbar und effektiv.

Mit dem pauschalen Erstattungsbetrag zur Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen werden insbesondere Kosten für folgende Aufwendungen der Erhebungsstelle abgegolten:

- allgemeine Vorbereitung der Erhebung,
- Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten für die Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen,
- Kontakt mit den Auskunftspflichtigen sowie Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle,
- Erinnerungs- und Mahnverfahren, Gerichts- und Zwangsgeld, einschließlich Portokosten,

- Abrechnung der Kosten der Erhebungsbeauftragten,
- Nachbereitung der Erhebungsunterlagen.

Die Zahlungen des aufwandsabhängigen Betrages von 18,00 Euro je in die Haushaltsstichprobe einbezogener Person und des pauschalen Betrages zur Befragung an Adressen mit Sonderbereichen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit stehen den Gemeinden die erforderlichen finanziellen Mittel, insbesondere für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, frühzeitig zur Verfügung.

Insgesamt werden mit der getroffenen Erstattungsregelung 10 060 540 Euro an die Gemeinden mit Erhebungsstelle zum Ausgleich der ihnen entstehenden Mehrbelastungen ausgezahlt (3 838 000 Euro nach Absatz 2, 5 580 540 Euro nach Absatz 3 Nummer 1 und 642 000 Euro nach Absatz 3 Nummer 2). Mit diesem Betrag, der aufgrund von Rundungen in einem Umfang von 67 Euro äußerst minimal unter der vorliegenden Kalkulation liegt, sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.

Zu § 13

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)

Die vorgesehene Regelung dient der Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG). Die dort mit Artikel 1 vorgesehene Ausgabe einer Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) soll es ab 1. November 2020 auch Unionsbürgern und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums ermöglichen, ihre Identität für eine Nutzung deutscher E-Government-Dienstleistungen einfach und sicher nachzuweisen, wie dies bereits jetzt mit der eID-Funktion des deutschen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) möglich ist.

Die Ausstellung und Ausgabe einer solchen eID-Karte, die - anders als der Personalausweis und der eAT - zwar kein Ausweisdokument im klassischen Sinne, sondern eine Chipkarte ist, auf der die für eine sichere Nutzung von Online-Diensten benötigten Identifizierungsdaten abgespeichert sind, soll dabei lediglich ein Angebot sein und erfolgt auf freiwilliger Basis.

Sachlich zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte und damit auch deren Ausgabe an Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums betreffen, sollen nach dem eIDKG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) die von den Ländern bestimmten Behörden sein. In Sachsen-Anhalt soll diese Aufgaben den Personalausweisbehörden (Gemeinden) übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung auf die Personalausweisbehörden sprechen insbesondere folgende Punkte:

- Die eID-Karte soll Unionsbürgern und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) ermöglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich stark an dem Personalausweisgesetz und viele Regelungen nehmen di-

Ermittlung der Mehrbelastungen	Berechnung des Ministeriums für Inneres und Sport		Berechnung des Städte- und Gemeindebundes		
Kostenposition	Leiter (EG 13)	Stellvertreter (EG 9b)	Leiter (EG 10)	Stellvertreter (EG 9 b)	Sachbearbeiter (EG 7)
<i>a) Personalkosten</i>					
Gesamtstundenzahl: 79.612 (MI) / 309.890 (SGSA)	39.806 h	39.806 h	103.296,67 h*	103.296,67 h*	103.296,67 h*
Stundensätze	58,80 € (hD)	48,70 € (gD)	49,48 €	48,70 € (gD)	30,90 € (mD)
Zwischensumme	2.340.592,80 €	1.938.552,20 €	5.111.119,06 €	5.030.547,83 €	3.191.867,10 €
Gesamtsumme Personalkosten	4.279.145 €		13.333.533,99		
pauschalisierte Kosten für Warte-, Bereitschafts- und IT-Ausfallzeiten	736.011,80 €		„-“		
Personalkosten gesamt:	5.015.156,80 €		14.069.545,79 €		
Pro Erhebungsstelle	131.977,81 €		370.251,21 €		
<i>b) Sachkosten:</i>					
Vorbereitung	658.540 €		„-“		
Gebäude- und Wohnungszählung	277.488 €		„-“		
Haushaltsstichprobe:	3.772.023,31 €		„-“		
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen	294.808,20 €		„-“		
Erhebungsstellenübergreifende Plausibilisierung	26.250 €		„-“		
Schließung der Erhebungsstellen	16.340 €		„-“		
Sachkosten gesamt:	5.045.449,51 €		5.045.449,51 €		
<i>c) Personal- und Sachkosten (a + b) gesamt:</i>	10.060.606,31 €		19.114.995,30 €		
Differenz			-9.054.388,99 €		

*Die LGSt geht bei den eigenen Berechnungen von drei Beschäftigten (3 VbE) in der EHSt (Leiter, Stellvertreter und Sachbearbeiter) für 25 Monate (im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.07.2022), jedoch in Teilzeit, da die Aufgaben nicht kontinuierlich in Vollzeit erfüllt werden.

Daraus ergibt sich folgende Gesamtarbeitsstundenzahl:

- Bei durchschnittlich 1.631 Jahresarbeitsstunden (laut KGSt-Bericht) für 3 Beschäftigte sind dies zusammen 4.893 Gesamtarbeitsstunden pro Jahr je EHSt.
- Für 25 Monate ergibt dies 10.193,75 je EHSt und Teilzeit (80 %) sind dies 8.155 Arbeitsstunden je EHSt.
- Dies sind 309.890 Gesamtarbeitsstunden für alle 38 EHSt – verteilt auf die drei Beschäftigten jeweils 103.296,66.

Die Gesamtstundenzahl ist Dreh- und Angelpunkt der Berechnung. Die vom MI zugrunde gelegten 79.612 h sind nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend. Allerdings dürften die Ermittlung und der (spätere) Nachweis von „gerichtsfesten“ Zahlen durch die EHSt schwierig sein.



Satzung

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.
in der Fassung vom 17. 11. 2008¹

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist kommunaler Spitzenverband der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband führt ein Wappen und ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der SGSA hat das Wohl seiner Mitglieder zu fördern, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, sich für sie einzusetzen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat insbesondere
- den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau einzutreten,
 - die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - den Erfahrungsaustausch unter Verbandsmitgliedern zu vermitteln und eine möglichst einhellige Meinungsbildung im Verband zu fördern,
 - für die Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden zu sorgen,
 - die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene zu pflegen.

¹ § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2010 sowie 3. 11. 2014, § 13 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. 11. 2014, § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2018

(2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er ist gemeinwohlorientiert tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Stadt, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Die Mitgliedschaft von Verwaltungsgemeinschaften oder Trägergemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft bezieht sich auf den gesamten Verwaltungsbezirk der Verwaltungsgemeinschaft, unabhängig davon, ob deren Mitgliedsgemeinden selbst Mitglied im Verband sind. Im Falle einer kommunalen Neugliederung (Neubildung einer Gemeinde aus Verbandsmitgliedern, Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Verbandsmitgliedern oder Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus Verbandsmitgliedern sowie Eingliederung eines Verbandsmitgliedes in ein anderes Verbandsmitglied) geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Zweckverbände und sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die überwiegend von Städten und Gemeinden getragen werden, können die (außerordentliche) Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben, über den das Präsidium entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates bzw. Verbandsgemeinderates oder Gemeinschaftsausschusses dem Präsidium gegenüber zum Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu erklären. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied seine Verbandspflichten gröblich verletzt hat. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Anrufung der Kreisvorstandskonferenz zulässig; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es bleibt außerdem für Verpflichtungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die während der Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar. Bei Auflösung eines Verbandsmitgliedes gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in den Organen des Verbandes mitzuwirken und Mitglieder von ständigen Ausschüssen vorzuschlagen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder können allgemein oder im Einzelfall vom Präsidium besonders festgelegt werden.

(2) Zu den Veranstaltungen des Verbandes entsenden die Mitglieder ihre Hauptverwaltungsbeamten und Mitglieder der Vertretungen. Wird mehr als ein Vertreter entsandt, muss der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern gehören; er ist Stimmführer. Die Zahl der Vertreter bei Tagungen der Kreisverbände und bei Tagungen der Mitgliederversammlung ist auf

drei beschränkt. Außerordentliche Mitglieder entsenden zu den Veranstaltungen des Verbandes ihren gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Verbandskosten werden von den Mitgliedern im 1. Quartal als Jahresbeitrag auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen zuzüglich eines Sockelbetrages erhoben, der höchstens 25 v. H. der Gesamtbeiträge ausmachen darf. Der Sockelbetrag kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern differenziert festgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag.

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Kreisvorstandskonferenz
- das Präsidium
- der Landesgeschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; zwei weitere Vertreter können gemäß § 4 Abs. 2 entsandt werden. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Verwaltungsgemeinschaften haben je eine Stimme. Ihre Stimmenzahl erhöht sich unter Anwendung der Regelung des Satzes 2 entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Mitgliedsgemeinden, die eine Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nicht erworben haben. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer Verbandsmitglieder ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies mindestens vier Kreisverbände unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung der Satzung,
- Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Auflösung des Verbandes.

(5) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesgeschäftsführer eingereicht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang in der Landesgeschäftsstelle.

§ 7 Kreisvorstandskonferenz

(1) Die Kreisvorstandskonferenz setzt sich aus den Kreisfreien Städten und den Kreisverbänden zusammen, die jeweils drei Vertreter entsenden können. Hinzu kommen die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme. Die Kreisfreien Städte und die Kreisverbände haben je eine Stimme. Stimmführer der Kreisfreien Stadt ist der Oberbürgermeister, Stimmführer des Kreisverbandes ist der Vorsitzende. Die Stimmführerschaft kann im Verhinderungsfall auf einen Vertreter übertragen werden.

(2) Der Kreisvorstandskonferenz obliegt

- die Feststellung des Haushaltsplanes einschl. Nachträgen mit Stellenplan und der Verbandsumlage, wobei Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, zulässig sind,
- die Wahl des Präsidiums nach § 8 Abs. 1 Satz 3,
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Präsidiums,
- die Entscheidung über Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zu den Organen des Verbandes und bei Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesgeschäftsführer eingereicht und begründet werden.

(4) Die Kreisvorstandskonferenz wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer sowie zehn weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bis auf den Landesgeschäftsführer werden die Mitglieder und Stellvertreter von der Kreisvorstandskonferenz unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung und der Einwohnergrößenklassen der Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und der Landesgeschäftsführer werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Das Präsidium leitet den Verband und beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz noch dem Landesgeschäftsführer obliegen. Es kann Richtlinien für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Das Präsidium hat weiter folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz,
- die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers die der Beigeordneten und Referenten,
- die Bildung von ständigen Ausschüssen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Verbandsmitglieder,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,

- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Landesgeschäftsführers.

§ 9

Das geschäftsführende Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung ist der Landesgeschäftsführer zur Vertretung berechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Aufsicht über die Landesgeschäftsstelle. Im Übrigen kann es Aufgaben des Präsidiums erledigen, die keinen Aufschub dulden; das Präsidium muss in der nächsten Sitzung unterrichtet werden.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz und im Präsidium; er wird vom Ersten Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten vertreten.

§ 10

Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer, der einen allgemeinen Vertreter hat, leitet die Landesgeschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes und stellt auf der Grundlage des Stellenplanes die Bediensteten ein, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist.

§ 11

Kreisverbände

(1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Mitglieder in den Landkreisen jeweils einen Kreisverband im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

(2) Die Kreisverbände wählen einen Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Kreisverbände führen möglichst einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch, zu der der Landesgeschäftsführer eingeladen wird. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Teilnehmer entsenden.

(4) Für die Kreisverbände sind die Beschlüsse der Organe des Verbandes verbindlich.

§ 12 Ständige Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können ständige Ausschüsse und nicht ständige Ausschüsse gebildet werden, insbesondere

- Rechts- und Verfassungsausschuss
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss
- Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Organisations- und Personalausschuss.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden. Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Das Präsidium kann in besonderen Fällen weitere beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

(3) Der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Landesgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Die Präsidenten können teilnehmen.

(4) Zur Abstimmung von fachlich abgegrenzten Themen und zum Erfahrungsaustausch kann der Landesgeschäftsführer Arbeitskreise berufen, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung beraten.

§ 13 Verfahrensvorschriften

(1) Ladungen erfolgen schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag, Ladungen zu Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandskonferenzen mindestens sechs Wochen vorher. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn per Telefax oder E-Mail eingeladen wird. Die Versammlungen sind nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung ist nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter erforderlich.

(4) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsgremiums zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz müssen sämtlichen Mitgliedern zugesandt werden und gelten als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhebt.

(5) Die Verbandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder sowie Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Der Präsident und der Erste Vizepräsident können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Landesgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 14 Vorschriften für Wahlen

(1) Zu den Verbandsämtern sind Mitglieder der Vertretungen, Hauptverwaltungsbeamte und deren allgemeine Vertreter sowie gesetzliche Vertreter außerordentlicher Mitglieder wählbar. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Gewählte Verbandsvertreter führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(2) Mit dem Verlust seines Ehren- oder Hauptamtes scheidet der Vertreter eines Mitgliedes aus dem Verbandsamt aus und es findet eine Nachwahl für den Rest der nach Abs. 1 Satz 2 verbleibenden Wahlperiode statt. Die Wahrnehmung des Verbandsamtes am Ende der Wahlperiode gemäß Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Gewählt wird offen; auf Beschluss der Versammlung kann schriftlich gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(4) Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(5) Die Wahl des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten sowie die Wahl der beiden weiteren Vizepräsidenten erfolgt jeweils in einem Wahlgang unter Vorsitz des ältesten und dazu bereiten Vertreters eines Mitgliedes.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses auf Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen nach Vereinbarung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge (§ 4 Abs. 3) den Verbandsmitgliedern zu, die zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt angehören. Die Verbandsmitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Reichen die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Verbandsmitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Ansprüche, insbesondere der Versorgungsberechtigten, gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt befriedigt sind. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Anlage zu TOP 14.1

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 24. Februar 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den per E-Mail am 23. 1. 2020 eingegangenen Verordnungsentwurf zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung:

Die Berichterstattung in den Medien über die geplante Änderung der KomEVO, die auf ein Pressegespräch am 22. 1. 2020 im Ministerium für Inneres und Sport zurückgeht, erweckt den Eindruck, dass die Anhebung der Höchstbeträge in § 9 durch das Land finanziert wird. So titelte die Volksstimme am 23. 1. 2020: „Land gibt mehr Geld für Ehrenamtler“.

Diese Berichterstattung hat bei den Freiwilligen Feuerwehren zu der Erwartung geführt, dass die kommunalen Träger des Brandschutzes ihre Entschädigungssatzungen entsprechend anpassen. Viele Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden verfügen jedoch nicht über die notwendigen finanziellen Ressourcen, um die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen in den Freiwilligen Feuerwehren entsprechend zu erhöhen.

Wir erwarten deshalb von der Landesregierung, dass sie sich im Rahmen der laufenden Beratungen für den Landeshaushalt 2020/21 dafür einsetzt, dass der Anteil der Kommunen am Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht wie vorgesehen um 2 Mio. Euro gesenkt, sondern deutlich erhöht wird, um nicht nur den finanziell leistungsstärkeren Kommunen die Möglichkeit zu geben, eine dem Ehrenamt entsprechende Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Im Einzelnen:

1. Die Höchstbeträge gemäß § 9 Absätze 1 und 2 KomEVO sollen durch die Änderungsverordnung

- a) für die monatlichen Pauschalen der Funktionsträger nach Abs. 1 um 9,3 bis 166,7 % und
- b) für die anlassbezogenen Pauschalen nach Abs. 1 um 40 bzw. 50 %

angehoben werden. Die Steigerungen sind beachtlich und überraschen, wenn sie an der Begründung des Entwurfes der KomEVO aus dem Jahr 2019 und der dort dargestellten Berechnung der Höchstbeträge gemessen wird.

2. Die Anhebung der Höchstbeträge wird begrüßt, soweit hierdurch Probleme beseitigt werden, die nach Inkrafttreten der KomEVO am 1. 7. 2019 entstanden sind, weil die in der Verordnung festgelegten Höchstbeträge zu Kürzungen bei den bisher durch die örtlichen Entschädigungssatzungen gewährten Aufwandsentschädigungen geführt haben. Das betrifft im Wesentlichen die Aufwandsentschädigungen der Kinderfeuerwehr-Verantwortlichen auf der Gemeindeebene bzw. auf der Ebene der Ortsfeuerwehren sowie in Einzelfällen die Aufwandsentschädigungen für den Gerätewart und den Zugführer sowie die anlassbezogenen Pauschalen für Einsätze und Bereitschaftsdienste.

Allerdings sollen durch die Änderungsverordnung auch alle anderen in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Höchstbeträge abweichend von der bisher zugrunde gelegten Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Sachsen-Anhalt überproportional angehoben werden.

Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, der eine unterschiedliche Berechnung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren einerseits und der übrigen ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen andererseits rechtfertigt. Die Begründung, wonach

- der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden muss,
- keinem Ehrenamtlichen selbst zu tragende Kosten verbleiben dürfen,
- die Intensität der Aufgabenwahrnehmung in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen ist, als es die derzeitigen Sätze abbilden und
- die besondere Verantwortung im Ehrenamt einer angemessenen Würdigung bedarf,

gilt ebenso für die Mitglieder der Vertretungen, die ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister, die ehrenamtlich in den Zweckverbänden Tätigen und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen.

Wir fordern deshalb eine angemessene Anhebung der Höchstbeträge in den §§ 6, 7, 8 und

10 um mindestens 9 %. Dies entspricht dem geringsten Steigerungssatz bei den Höchstbeträgen in § 9 Abs. 1 Satz 2 KomEVO.

Ebenso muss endlich auf die einwohnerbezogene Bemessung der Aufwandsentschädigung in den Kreistagen zu verzichtet werden. Angesichts gleicher Aufgaben der Kreistage fehlt es hierzu an einer nachvollziehbaren Begründung.

3. Die mit der Ergänzung des § 9 um einen neuen Absatz 3 vorgesehene Regelung für überörtliche Kreisausbilder wird ausdrücklich begrüßt. Um deutlich zu machen, dass nicht nur die von einem Landkreis in ein Ehrenamt berufenen Kreisausbilder entschädigt werden können, sondern auch die in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in dieser Funktion tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, sollte Abs. 3 Satz 1 jedoch wie folgt gefasst werden:

„(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder und überörtliche Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf.“

4. Wir bitten darüber hinaus, den Erlass des Innenministeriums über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes vom 26. Juni 2019 entsprechend anzupassen. Es ist für die ehrenamtlich Tätigen schlichtweg nicht vermittelbar, warum die Höchstsätze für Verbands- bzw. Zugführer abweichend zur KomEVO geregelt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt